

## §. 18.

Gleich den übrigen Kantonsärzten und Wundärzten wird ihm bestimmt zur Pflicht gemacht, keine andern Arzneyen aus der Kantons-Apothekē zu verschreiben, als für solche Kranke, die sich wirklich in einer, mit der Kantons-Apothekē in vorschristmäßiger Verbindung stehenden und in Gemäßheit gegenwärtiger Pflichtordnung betreffenden Anstalt befinden.

## §. 19.

Er soll den wöchentlichen Sitzungen der Bundschau-Commission geflissen beywohnen.

---

Beschluß des Kleinen Raths vom 11. Junimonath 1822, betreffend die Besoldungsverhältnisse der zwey Waibel des Ebl. Oberamts Zürich.

---

Da es sich aus dem von der Ebl. Finanz-Commission unterm 14. Brachmonath hinterbrachten Bericht über das Ihr sub 29. April zur Begutachtung überwiesene Schreiben des Ebl. Amtsgerichts

Zürich, betreffend die bisherigen Besoldungsverhältnisse der beyden Waibel des Oberamtes und die gewünschte Gehaltsverbesserung derselben, — ergibt, daß, laut Gesetz über die neue Organisation des Gerichtswesens vom 16. Christmonath 1815, die Besoldung des Waibels des Oberamts Zürich auf 280. Frkn. jährlich fix, nebst den gesetzlichen Waibelgebühren, festgesetzt, wegen überhäuftten Geschäften desselben aber, durch Regierungsbeschluß vom 22. Hornung 1817. dem Oberamt und Oberwaisenamt ein zweyter Waibel mit einer jährlichen Besoldung von 320 Frkn. fix und Ueberlassung der auf 160. Frkn. angeschlagenen Sporteln, zugegeben worden, welche letztere Bestimmung jedoch seitdem eine Abweichung erlitten, indem, zum Nachtheil des ersten Waibels, dem zweyten Waibel neben den Oberwaisenamtlichen Waibel-Sporteln, auch noch 160. Frkn. auf die amtsgerichtlichen Waibel-Sporteln angewiesen worden, — so hat der Kleine Rath gefunden, daß, da bey Aufstellung eines zweyten Waibels offenbar die Absicht obgewaltet, wie solches auch in dem Regierungsbeschluß vom 22. Hornung 1817. bestimmt ausgedrückt ist, daß derselbe eine Besoldung von circa 480. Franken, und nicht eine solche von 640. Franken zu beziehen haben solle, welche letzteres wirklich auch jeden Besol-

dungsmaaßstab dieser Art überstiegen hätte, — das durch jenen Regierungsbeschluss aufgestellte dießfällige Verhältniß zu Gunsten des ersten Waibels wieder hergestellt werden müsse, und desnaben in näherer Bestimmung dieses Beschlusses erkannt: Es solle der zweite Waibel von nun an wieder 320. Frkn. jährlich fix nebst den Oberwaisenamtlichen Waibel-Sporteln zu beziehen haben; insofern letztere aber die Summe von 180. Frkn. nicht erreichen würden, ihm das Mangelnde aus den amtsgerichtlichen Waibel-Sporteln ersetzt werden; die übrigen amtsgerichtlichen Waibel-Sporteln aber dem ersten Waibel gebühren.

Gegenwärtiger Beschluß wird dem Ebl. Amtsgericht Zürich zugestellt.

---

**Verordnung des Kleinen Raths vom 10. Herbstmonath 1822, über die Vollziehung des Gesetzes vom 20. Christmonath 1821, betreffend die Wirthschafts-Abgabe.**

---

**Zu Vollziehung des Gesetzes vom 20. Christmonath 1821, hat der Kleine Rath verordnet:**